



Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 4. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. Oktober 2011 lic.iur. Pascal Stüdl, Zug, für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012 in stiller Wahl als Kantonsrichter ab 1. Januar 2012 für gewählt erklärt. Wir verweisen für weitere Einzelheiten auf den beiliegenden Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 2011. Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006).

Vorbehalt für die Feststellung der Gültigkeit: Die Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 4. Oktober 2011 läuft am 7. November 2011 unbenützt ab.

Antrag:

Die Gültigkeit dieser Wahl sei festzustellen.

Zug, 4. Oktober 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:
Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 2011